

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**4 Ta 34/16**

4 Ca 800/15

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 23.03.2016

Rechtsvorschriften: §§ 42, 63, 68 GKG

Orientierungshilfe:

Keine Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts

- für die Regelung der Möglichkeit zu vorzeitigem Ausscheiden,
- für die Erteilung eines Referenzschreibens vor Vertragsende neben einem bereits zusätzlich bewerteten Zeugnisanspruch,
- für eine nicht strittige Stillschweigensvereinbarung.

---

### **Beschluss:**

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegen den Streitwertbeschluss des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – vom 29.01.2016, Az.: 4 Ca 800/15, in der Fassung der Teilabhilfeentscheidung vom 22.02.2016, wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Die Parteien stritten über die Wirksamkeit der Arbeitgeberkündigungen vom 25.09.2015 zum 31.12.2015 und vom 14.01.2016 zum 30.04.2016.

Die Parteien haben den Rechtsstreit durch Abschluss eines Vergleiches erledigt, auf dessen Inhalt (Bl. 38 – 41 d.A.) Bezug genommen wird.

- 2 -

Mit Beschluss vom 29.01.2016 hat das Erstgericht den Streitwert für das Verfahren auf 21.000,-- € (= 6 Bruttomonatseinkommen a' 3.500,-- €) und einen überschießenden Vergleichswert von 6.125,-- € (0,75 Monatseinkommen für die Freistellungsvereinbarung und 1 Monatseinkommen für Referenzschreiben und Arbeitszeugnis) festgesetzt.

Gegen den ihnen am 01.02.2016 formlos zugeleiteten Beschluss wenden sich die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit ihrer am 05.02.2016 beim Erstgericht eingegangenen Beschwerde.

Sie vertreten die Auffassung, für die Berechnung von Verfahrenswert und Vergleichsmehrwert sei ein Bruttomonatseinkommen von 3.564,29 € zugrunde zu legen. Der Vergleichsmehrwert erhöhe sich wegen der vereinbarten Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens um 3 Bruttomonatseinkommen, wegen des Referenzschreibens um ein Bruttomonatseinkommen und wegen der Stillschweigensvereinbarung um ein weiteres Monatseinkommen.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 22.02.2016 der Beschwerde teilweise abgeholfen, den Verfahrenswert auf 21.385,74 € (6 Bruttomonatseinkommen a' 3.564,29 €) sowie den Vergleichsmehrwert auf 6.237,51 (1,75 Bruttomonatseinkommen) angehoben und die Beschwerde im Übrigen dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühr gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200,-- €.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Den Prozessbevollmächtigten des Klägers steht ein eigenes Beschwerderecht zu, § 32 Abs. 2 RVG

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

a) Das Erstgericht hat in seiner Teilabhilfeentscheidung den Gegenstandswert des Verfahrens zutreffend auf 6 Bruttomonatseinkommen a' 3.564,29,-- € festgesetzt.

b) Die in Ziffer 1 Abs. 2 des Vergleichs geregelte Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit der Sonderregelung des § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG verfolgten Beschränkung der Verfahrenskosten nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung enthält lediglich modifizierende Regelungen zu den in den Ziffern 1 Abs. 1 und Ziffer 4 des Vergleichs getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Beendigungstermins des Arbeitsverhältnisses und der Höhe der Abfindung.

In Ziffer 1 Abs. 2 des Vergleiches wird kein zusätzlicher, vom Bestandsstreit der Parteien abweichender Streitgegenstand geregelt. Insoweit ist die dortige Vereinbarung vom Streitwert für den Bestandsstreit i.R.d. § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG mit umfasst (vgl. LAG Nürnberg v. 02.05.2008 – 4 Ta 43/08; LAG Köln v. 03.03.2009 – 4 Ta 467/08; LAG Hamburg v. 07.12.2011 – 7 Ta 31/11).

Die Entscheidung vom 22.10.2009 (4 Ta 135/09) erging vor der Verabschiedung des Streitwertkatalogs. Damals beschränkte sich die Beschwerdekammer darauf, die Ausgangsentscheidung auf Ermessensfehler zu prüfen und sah noch davon ab, eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen – an ihr wird nicht mehr festgehalten.

c) Der in der Teilabhilfeentscheidung des Erstgerichts für die Regelungen in Ziffer 6 des Vergleiches angesetzte Vergleichswert von EUR 2.673,22 € ist nicht zu beanstanden.

Haben die Parteien diesbezüglich im Wege des Vergleichs keinen zuvor geführten Streit über die tatsächliche Beschäftigung oder eine einseitig angeordnete Freistellung geführt, ist es nicht ermessensfehlerhaft, diesbezüglich von der Festsetzung eines überschießenden Vergleichswerts abzusehen (vgl. Streitwertkatalog Ziffer I 22.1; LAG Nürnberg v. 27.11.2003 – 9 Ta 154/03 – AR-Blattei ES Nr. 256 zu 160.13; LAG Köln v. 29.01.2002 – 7 Ta 285/01 – LAGE Nr. 127 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert).

- 4 -

Im vorliegenden Fall haben sich die Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass die Frage einer Freistellung während der Kündigungsfrist vor Abschluss des Vergleiches zwischen den Parteien in Streit stand.

Zugunsten der Beschwerdeführer kann insoweit allenfalls - wie vom Erstgericht in seiner Teilabhilfeentscheidung – von einem bloßen Titulierungsinteresse gem. Ziffer I 22.2 des Streitwertkatalogs ausgegangen werden (vgl. hierzu Tschöpe/ Ziemann/Altenburg, Streitwert und Kosten im Arbeitsrecht, Teil 1 Rdz. 517, 523, 531, 560, 568, 576).

- d) Zutreffend hat das Erstgericht die Verpflichtung in Ziffer 7 des Vergleichs, dem Kläger während der noch laufenden Kündigungsfrist und vor Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses ein wohlwollendes qualifiziertes Referenzschreiben zu erteilen, neben dem in Ziffer 8 des Vergleiches geregelten Zeugnisanspruch nicht zusätzlich bewertet. Es hat sich dabei zutreffend von der Regelung in Ziffer I. 25.3 des Streitwertkatalogs leiten lassen, denn eine Analogie zu der dort geregelten Erteilung eines Zwischenzeugnisses ist geboten.
- e) Die Stillschweigensregelung im Vergleich ist nicht zusätzlich zu bewerten, da nach Ausführung des Erstgerichts in der Teilabhilfeentscheidung - der die Beschwerdeführer nicht entgegengetreten sind – diesbezüglich weder ein Streit der Parteien noch eine rechtliche Unsicherheit beseitigt worden ist, vgl. Ziffer I. 22.1 des Streitwertkatalogs.

### III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und eine Kostenerstattung nicht stattfindet, § 68 Abs. 3 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben,  
§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 23. März 2016

**R o t h**  
Vizepräsident des  
Landesarbeitsgerichts